

Informationsblatt „Orthopädischer Fußschutz“

Stand 26.11.2015

An das Sachgebiet Fußschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV werden zunehmend Anfragen zur Thematik „Orthopädischer Fußschutz“ gestellt. Das Sachgebiet Fußschutz hat sich mit der Frage auseinandergesetzt und eine Gesamtbetrachtung der Thematik vorgenommen, in der auch mögliche Kostenträger benannt werden.

Ist im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Benutzung von Fußschutz erforderlich und liegt die entsprechende medizinische Indikation vor, finden die nachstehenden Ausführungen für die Bereitstellung von orthopädischem Fußschutz Anwendung.

Ausgangssituation

Fußschutz (Sicherheits-, Schutz- oder Berufsschuhe) gehört entsprechend der Einstufung nach der RICHTLINIE DES RATES vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Richtlinie), mindestens der Zertifizierungskategorie II an. Dies gilt auch für orthopädischen Fußschutz.

Für jeden orthopädischen Fußschutz muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen. Nur auf dieser Grundlage können die Schuhe, die gemäß der Fertigungsanleitung zugerichtet oder gefertigt wurden, mit dem CE-Zeichen vor dem Inverkehrbringen gekennzeichnet werden. Inverkehrbringer können z. B. Hersteller von orthopädischen Schuhen (z. B. Orthopädienschuhmachermeister/-in) sein. Auch diesem Fußschutz ist eine Herstellerinformation beizufügen.

Dem Sachgebiet sind keine orthopädischen Einlagen bekannt, die rechtskonform in jedem x-beliebigen Sicherheits-, Schutz oder Berufsschuhe eingebaut werden können. Schuh und orthopädischen Einlage müssen in Kombination die Baumusterprüfung positiv durchlaufen. Die sicherheitstechnisch relevanten Prüfungen erfolgen grundsätzlich am/im verbauten Schuh.

Möglichkeiten der orthopädischen Schuhversorgung

Der/Die Orthopäde/Orthopädin legt die Art der erforderlichen Indikation aufgrund der medizinischen Erfordernisse fest. Die handwerkliche Umsetzung erfolgt durch entsprechend autorisierte Fachkräfte (z. B. Orthopädienschuhmacher/-in).

Grundsätzlich ist bei orthopädischem Fußschutz zu unterscheiden, ob es sich um

- die handwerkliche Herstellung eines neuen Schuhes (Einzelanfertigung-Maßschuhe)
oder
- die individuelle orthopädische Zurichtung (Änderung) eines industriell gefertigten Schuhes

handelt.

Bei der Auswahl des Fußschutzes sind auf der Grundlage der medizinischen Erfordernisse selbstverständlich auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Denn nicht jede Sohlen-erhöhung oder orthopädische Einlage erfordert die Anfertigung orthopädischer Maßschuhe. Zuerst ist zu prüfen, ob das Rehabilitations- oder Teilhabeziel mit konfektioniertem oder semikonfektioniertem Schuhwerk zu erreichen ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, besteht die Indikation für orthopädische Maßschuhe.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von industriell gefertigtem Fußschutz, welcher entsprechend der individuellen orthopädischen Erfordernisse angepasst (zugerichtet) werden kann. Bei der Zurichtung kommen zum einen die unterschiedlichen Arten der Absatz-, Sohlen- und Sohlenranderhöhungen sowie Abrollhilfen zum anderen das Zusammenstellen eines Schuhs im Baukastensystem in Betracht. Die Zurichtung industriell gefertigter Schuhe bietet eine Vielzahl von Vorteilen wie z. B.:

- Großes Auswahlpektrum hinsichtlich sicherheitstechnischer Eigenschaften
- Höhere individuelle Auswahlmöglichkeit hinsichtlich Weite und Größe
- Schnelle Verfügbarkeit /Versorgung, da die Schuhe i.d.R. lagerseitig vorhanden sind
- Vielfach höhere Wirtschaftlichkeit gegenüber Maßschuhen

Auch bei orthopädischem Fußschutz ist die Bereitstellung eines zweiten Paares sinnvoll.

Das Sachgebiet "Fußschutz" im Fachbereich "Persönliche Schutzausrüstungen" (FB "PSA") favorisiert das nachfolgend aufgeführte "4-Stufen-Modell" für baumustergeprüften Fußschutz.

Stufe 1 - Sohlenerhöhung bis zu 3 cm, Zehenkappenvergrößerung

Stufe 2 - Orthopädische Einlagenversorgung

Stufe 3 - Spezielle Fertigungsweise/Bausätze für orthopädische Zurichtungen

Stufe 4 - Orthopädische Maßschuhe

Im Internetauftritt des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) können unter www.dguv.de/fb-psa im Sachgebiet Fußschutz (webcode: d33147) weitere Informationen bezogen werden. Auf freiwilliger Basis wird Schuhherstellern dort die Möglichkeit gegeben, ihr Leistungsspektrum zu baumustergeprüftem orthopädischem Fußschutz zu präsentieren. Der jeweilige Hersteller ist für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben zu seinen Produkten verantwortlich. Eine qualitative Bewertung der aufgeführten Produkte durch den FB PSA findet nicht statt.

Regelungen zur Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz

Da derartige Schuhe individuell angepasst werden müssen, entstehen z. B. gegenüber üblichen Sicherheitsschuhen erhöhte Kosten, die vom Unternehmen nicht allein übernommen werden müssen. Wichtig ist, dass die zu versorgende Person bei der betrieblichen Tätigkeit auf das Tragen von Fußschutz angewiesen ist. Dies belegt das Unternehmen durch eine entsprechende Notwendigkeitsbescheinigung, die auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung basiert.

Orthopädischer Fußschutz ist leistungsrechtlich dem Bereich der beruflichen Rehabilitation zuzuordnen. Die Kosten werden von den Trägern der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben übernommen. Von den anfallenden Gesamtkosten lässt sich der Kostenträger in der Regel vom Unternehmen des/der Betroffenen den Betrag erstatten, den es für Fußschutz ohne orthopädische Veränderung aufgewendet hätte.

Vor einer Auftragsvergabe muss eine Zusage des Kostenträgers vorliegen.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die in Frage kommenden Träger, Voraussetzungen zur Kostenübernahme und die jeweils gültigen Rechtsgrundlagen der Kostenträger.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit ist an die Reihenfolge gebunden.

Kostenträger (Leistungsträger)	Voraussetzungen
<p>1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Berufsgenossenschaften, - Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, - Gemeindeunfallversicherungsverbände, - Unfallversicherung Bund und Bahn - Unfallkassen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit. <p>Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung</p>
<p>2. Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge</p> <p>(Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter sowie örtliche Fürsorgestellen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1. ▪ Fußschädigung durch militärische oder militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes. <p>Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).</p>
<p>3. Gesetzliche Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutsche Rentenversicherung Bund, - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft - Bahn - See, - Landwirtschaftliche Alterskasse, - Regionalträger. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2. ▪ Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden. ▪ Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden. ▪ Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen. <p>Rechtsgrundlage: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) - Gesetzliche Rentenversicherung</p>
<p>4. Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Zu beantragen sind Hilfsmittel (z. B. orthopädischer Fußschutz) bei der Arbeits-agentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr.1 bis 3. ▪ Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)</p>
<p>5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben</p> <p>Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitationsträger sind.</p> <p>Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 4. ▪ Anerkennung als Schwerbehinderter. ▪ Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. <p>Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)</p>
<p>6. Träger der Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände) - örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5. ▪ Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben. <p>Rechtsgrundlage: §§ 8, 53, 54 SGB XII – Sozialhilfe, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe-Verordnung</p>